

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00815 vom 26. September 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00815

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00815 du 26 septembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00815 del 26 settembre 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Im Zeitpunkt der Zusprache der halben Invalidenrente ab Januar 2001 präsentierte sich die medizinische Aktenlage wie folgt:

3.2. Am 21. Dezember 2000 erstatteten die Ärzte der Neurologischen Poliklinik, Universitätsspital Y. (Y.), ein Gutachten im Auftrag des Unfallversicherers (Urk. 8/27/12-27). Dieses stützte sich auf die vorhandenen Akten (S. 2 ff.), die Angaben der Beschwerdeführerin (S. 4 ff.) sowie auf eine neurologische/psychologische Untersuchung vom 24. August 2000 (S. 8 ff.).

Die Gutachter stellten folgende Diagnosen (Ziff. 4 S. 10 f.):

- Zustand nach schwerem Schädel-Hirn-Trauma und Kontusion der Halswirbelsäule (HWS) Januar 1990
- unspezifische neuropsychologische Minderfunktionen leichten bis mittelschweren Ausmasses
- chronische Kopf- und Schulterschmerzen
- vegetative Störungen
- anamnestisch: beidseitige Kieferkiefchen-Fraktur, paramediane Unterkieferfraktur links, Humerus-Querfraktur rechts mit Intima-Verletzung und Thrombose der Arteria brachialis auf Fraktur-Höhe, Rissquetschwunde (RQW) am Handrücken rechts, prostrauatische psychische Verarbeitungsstörung

Die Gutachter führten aus, an neuropsychologischen Befunden fänden sich reduzierte mnestische Funktionen, verminderte kognitive Flexibilität und Defizite in der geteilten Aufmerksamkeit. Ebenfalls liege eine leichte Benennstörung vor und anamnestisch bestehe eine depressive Störung. Es handle sich um eine fokale Hirnfunktionsstörung (Ziff. 3 S. 10).

Die Gutachter attestierten der Beschwerdeführerin eine 50%ige Arbeitsfähigkeit in ihrer bisherigen Tätigkeit als Büroangestellte sowie in einer behinderungsangepassten Tätigkeit (Ziff. 7 S. 12).

3.3. Am 28. Mai 2001 berichtete Dr. med. Z., Spezialarzt FMH für Chirurgie, Krankenhaus A. (Urk. 8/35). Er nahm Bezug auf die neuropsychologische Einschätzung der Ärzte des Y. und führte aus, dass diese sich mit seinen schon viel früher geäusserten Vorstellungen decke. Auch er gelangte zum Ergebnis, dass die Annahme einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin real und

akzeptabel sei.

Auf Anfrage der Beschwerdegegnerin fÄ¼hrte Dr. Z.____ am 9. Juni 2004 (Urk. 8/47) aus, dass sich der Gesundheitszustand der BeschwerdefÄ¼hrerin nicht verschlechtert habe, sondern stationÄ¼r sei (Urk. 8/47/2) und sich dementsprechend auch die ArbeitsunfÄ¼higkeit/RestarbeitsfÄ¼higkeit nicht verÄ¼ndert habe (Urk. 8/47/3).

4.Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼

4.1Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Dr. med. B.____, Arzt fÄ¼r Allgemeine Medizin FMH, diagnostizierte in seinem Bericht vom 14. August 2008 (Urk. 8/58) zuhanden der Beschwerdegegnerin bei gleichbleibendem Gesundheitszustand der BeschwerdefÄ¼hrerin zusÄ¼tzlich KonzentrationsstÄ¼rungen, regelmÄ¼ssige Kopfschmerzen und fÄ¼hrte aus, dass der SchÄ¼rzengriff rechter Arm nicht mÄ¼glich sei und die BeschwerdefÄ¼hrerin kein GefÄ¼hl im rechten Unterarm habe (S. 1 Ziff. 2). Aus seiner Sicht sei die BeschwerdefÄ¼hrerin durch ihre zwei Kinder und die Familie Ä¼berfordert. Ihr Zustand sei stationÄ¼r und sie arbeite zwei Tage im BÄ¼ro (Urk. 8/58/3).

4.2Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Am 8. Dezember 2008 erstattete C.____ ihre am 27. November 2008 durchgefÄ¼hrte AbklÄ¼rung der beeintrÄ¼chtigten ArbeitsfÄ¼higkeit in Beruf und Haushalt (Urk. 8/60). Die AbklÄ¼rungsperson stÄ¼tzte sich auf die in den medizinischen Akten gestellten Diagnosen (S. 1), auf die Schilderung der BeschwerdefÄ¼hrerin (S. 2) und berÄ¼cksichtigte die WohnverhÄ¼ltnisse (S. 2 f.). Sie fÄ¼hrte aus, die BeschwerdefÄ¼hrerin leide gemÄ¼ss eigenen Angaben an Konzentrationsschwierigkeiten und die Belastbarkeit sei vermindert. Die zusÄ¼tzliche Belastung mit ihren zwei Kindern bezeichne sie als zum Teil unertrÄ¼glich. Seit Mitte September 2008 sei die BeschwerdefÄ¼hrerin zudem alleinerziehende Mutter, da ihr Ex-Partner und Vater der beiden Kinder ausgezogen sei (S. 2 oben). Aus diesem Grund berÄ¼cksichtigte die AbklÄ¼rungsperson im Rahmen der Schadenminderungspflicht bis Mitte September eine Mithilfe des Ex-Partners im Haushalt (S. 5 oben). Die BeschwerdefÄ¼hrerin habe angegeben, nach der Geburt ihres zweiten Kindes habe sie die Arbeit ab Oktober 2007 von ursprÄ¼nglich 50 % auf ein Pensum von 40 % reduziert, da sie mit den beiden Kleinkindern, dem Haushalt und der ErwerbstÄ¼tigkeit an ihre Grenzen gestossen sei. Ohne Gesundheitsschaden mÄ¼sste sie aus finanziellen GrÄ¼nden ein Arbeitspensum von 70-80 % leisten (S. 2 f.).

Die AbklÄ¼rungsperson hielt dazu fest, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin mit ihrer 40%igen ErwerbstÄ¼tigkeit, der UVG-Rente und den UnterhaltsbeitrÄ¼gen fÄ¼r die Kinder ihren Lebensunterhalt gut bestreiten kÄ¼nne, weshalb ein Arbeitspensum von 70-80 % nicht nachvollziehbar und glaubhaft sei (S. 3 Mitte). Auch eine gesunde, alleinerziehende Mutter mit zwei Kleinkindern und dem Haushalt wÄ¼rde nicht einer so hohen ErwerbstÄ¼tigkeit nachgehen, wenn es finanziell nicht notwendig wÄ¼re. Die BeschwerdefÄ¼hrerin sei deshalb zu 40 % im Erwerb und im Umfang von 60 % als Hausfrau zu qualifizieren (S. 3). Die AbklÄ¼rungen der im Haushalt der BeschwerdefÄ¼hrerin anfallenden TÄ¼tigkeiten habe zu einer Behinderung von 10.90 % bis zum Auszug des Ex-Partners Mitte September 2008 und danach zu einer solchen von 22.40 % gefÄ¼hrt (Ziff. 6.8 S. 7).

4.3Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Die Ä¼rzte der Klinik fÄ¼r Neurologie, Y.____, nannten in ihrem Bericht vom 4. Mai 2011 (Urk. 11) folgende Hauptdiagnosen (S. 1):

- AnalgetikaÄ¼bergebrauchskopfschmerz

- Migräne ohne Aura

- chronischer posttraumatischer Kopfschmerz bei Status nach Schädel-Hirn-Trauma 1990

Die Ärzte führten aus, dass aufgrund der fast täglichen Einnahme von Relpax seit zirka zwei Jahren der dringende Verdacht auf einen Medikamentenmissbrauchskopfschmerz bestehe. Ein Schmerzmittelentzug werde seitens der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer beruflichen Einbindung und ihrer Rolle als Mutter als schwer durchführbar beurteilt. Eine Re-Evaluation sollte diesbezüglich bei der nächsten Konsultation vorgenommen werden.

E. 5

5.1 Die letzte Rentenzusprache stützte sich auf das Gutachten des Y. ____ vom 21. Dezember 2000 (E. 3.2). In den nachfolgenden Arztberichten wurden keine wesentlich neue Diagnosen gestellt und es wurde weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit in angestammter wie auch leidensangepasster Tätigkeit von 50 % attestiert. Auch der RAD-Arzt Dr. med. D. ____, Facharzt Innere Medizin FMH, schrieb in seiner Stellungnahme vom 16. November 2009 (Urk. 8/72/3), dass es aus versicherungsmedizinischer Sicht keinen Hinweis gebe, welcher die vorgenannte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit als nicht richtig erscheinen lassen würde. Es steht demnach fest, dass sich der medizinische Sachverhalt nur unwesentlich geändert hat. Weitere Abklärungen sind nicht notwendig.

5.2 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie könne im Erwerbsbereich lediglich 30 % leisten (Urk. 1 Ziff. 2.5), so ist ihr entgegenzuhalten, dass auf eigene persönliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit sowie auch auf (nicht medizinische) Beurteilungen seitens des Arbeitgebers nicht abgestellt werden kann und deshalb diese Ausführungen nicht zu berücksichtigen sind. Für den Fall, dass die Beschwerdeführerin dahingehend zu verstehen ist, sie sei in einem 60%igen Arbeitspensum zu 50 % eingeschränkt, unterliegt sie einem Irrtum, da sich die Angaben der medizinisch begründeten Arbeitsfähigkeit ohne anderslautenden ausdrücklichen Hinweis immer auf eine Vollzeitstelle beziehen.

5.3 Es ist festzuhalten, dass der medizinische Sachverhalt dahingehend erstellt ist, dass im Vergleich zur ursprünglichen Leistungszusprache sowohl die Leiden der Beschwerdeführerin als auch deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit im Erwerb sich nicht in relevantem Masse verändert haben.

E. 6

6.1 Die Beschwerdegegnerin rechnete das Valideneinkommen aus dem Jahr 2000, bei einem 100 %-Pensum auf das Jahr 2008 hoch, was Fr. 72'150.25 ergab (Urk. 2 S. 3 unten), wobei sie auf die Berechnungen der Unfallversicherung abstellte, welche faktisch einen Prozentvergleich vornahm. Ausgehend vom letzten Lohn der Beschwerdeführerin von monatlich Fr. 2'040.-- in einem 40 %-Pensum (Urk. 8/56 Ziff. 2.10) resultiert im Jahre 2008 bei vollem Erwerbspensum ein Valideneinkommen von lediglich Fr. 66'300.-- (Fr. 2'040.-- x 13 : 0.4), womit sich die Annahme des Validenlohns der Beschwerdegegnerin für die Beschwerdeführerin als sehr vorteilhaft erweist. Nachfolgend ist deshalb darauf abzustellen. Unter Annahme eines Erwerbspensums von 60 % errechnete die Beschwerdegegnerin so ein jährliches Valideneinkommen von Fr. 43'290.-- (Fr. 72'150.25 x 0.6).

6.1). Die nachträglich in der Beschwerde aufgeführten Beeinträchtigungsgrade vermögen daher nicht zu überzeugen und werden zudem auch nicht genauer ausgeführt. Vielmehr ist auf den Grundsatz der Aussage der ersten Stunde abzustellen, dass spätere Darstellungen bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (vorstehend E. 1.5).

7.3.2.1. Aus dem Abklärungsbericht geht hervor, dass die Beschwerdeführerin selbst erklärt hat, dass sie noch vor der Geburt ihrer Kinder nie selber gekocht und mit ihrem Ex-Partner mehrheitlich kalt gegessen habe. Dies sei darauf zurückzuführen, dass sie nie gerne gekocht habe. Heute koche ihre Mutter immer alles vor, damit die Kinder ein vollständiges, warmes Essen hätten. Sie könne aber ohne Probleme ein einfaches Menü zubereiten und sie sei auch fähig, die Küche nach dem Essen aufzuräumen und den Abwasch vorzunehmen. (Ziff. 6.2). Damit ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin sich selber in der Lage sieht, einfache Mahlzeiten zuzubereiten und nur aufgrund ihrer früheren Lebensgewohnheiten und Lebensweise vom umfangreichen Kochen absieht. Dies hat aber keinen Einfluss auf die Invaliditätsbemessung und ist demzufolge nicht als relevante Einschränkung zu berücksichtigen. Ebenfalls zumutbar sind der Beschwerdeführerin leichte Tätigkeiten im Aufräumen und Abwasch, wobei hier anzumerken ist, dass die Beschwerdeführerin über einen Geschirrspülerautomaten verfügt, was den Abwasch erheblich erleichtert (Ziff. 5.2). Aus diesen Gründen erscheint die von der Beschwerdegegnerin angenommene Einschränkung von 15 % im Bereich Ernährung als angemessen.

7.3.3.1. Was den Bereich Wohnungspflege betrifft, ist festzuhalten, dass die Gewichtung mit 16 % bereits im oberen Bereich des Rahmens von 5 bis 20 % liegt. Zudem sei die Beschwerdeführerin fähig, die anfallenden Tätigkeiten selbstständig vorzunehmen mit Ausnahme der Bettwäsche und der Fensterreinigung, welche sie gemeinsam mit ihrer Mutter erledige. Ausserdem habe sie die alltäglichen Arbeiten vor der Geburt der Kinder mehrheitlich gut erledigen können (Ziff. 6.3). Aus diesem Grund erscheint die nach Auszug ihres Ex-Partners angenommene 20%ige Einschränkung als angemessen. Die nun beschwerdeweise geltend gemachten Einwände, sie könne weder die Betten an- und abziehen noch Wäsche aufhängen und sei deshalb zu 60 % eingeschränkt, vermögen in Anbetracht des vorhin Ausgeführten nicht zu überzeugen.

7.3.4.1. Die Bereiche Einkauf und weitere Besorgungen gewichtete die Beschwerdegegnerin mit 6 % bei einer Beeinträchtigung von 10 % (Ziff. 6.4). Dem Abklärungsbericht ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin Kleinkäufe selber bewältigen könne, den Grosseinkauf erledige sie einmal in der Woche zusammen mit ihrer Mutter. Die administrativen Angelegenheiten könne sie selbstständig erledigen. Die aufgrund ihrer nun geltend gemachten Vergesslichkeit mehrmals benötigten Einkaufsgänge vermögen jedoch keine Einschränkung von 60 % zu rechtfertigen und erscheinen im Lichte der medizinischen Sachlage als überheblich. Die verminderte Kraft im rechten Arm wirkt sich in unbestrittener Weise auf die Tragfähigkeit der Einkaufstaschen aus, welche jedoch mittels 10%iger Einschränkung als berücksichtigt gilt. Es besteht somit auch in diesem Punkt keinen Anlass, von der Beurteilung der Beschwerdegegnerin abzuweichen.

7.3.5.1. Die Beschwerdegegnerin gewichtete die Rubrik Wäsche und Kleiderpflege zu 15 % und nahm eine ebensolche Einschränkung an. Gemäss

Abklärungsbericht ist die Leistungsfähigkeit eingeschränkt, jedoch können die Beschwerdeführerin alle Tätigkeiten erledigen. Wegen der Kinder fehle ihr nun die Zeit dazu (Ziff. 6.5). In Anbetracht dieser Umstände erscheint die nunmehr beschwerdeweise geltend gemachte Unfähigkeit, die Wünsche komplett zu erledigen und zu beseitigen, als nicht glaubhaft, weshalb sich eine 70%ige Einschränkung hierzu nicht rechtfertigt.

7.3.6 Den Bereich Betreuung von Kindern und anderen Familienangehörigen gewichtete die Beschwerdegegnerin mit 18 % und nahm dafür eine Leistungseinbusse von 45 % an (Ziff. 6.6). Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend, ihre Einschränkung betrage über 50 %, da sie 1x pro Woche auf die Hilfe des Kindsvaters und drei Mal auf die Hilfe ihrer Mutter angewiesen sei (Urk. 1 Ziff. 2.6). Im Abklärungsbericht sind diese Einwände berücksichtigt worden, auch liegen die ermittelten Einschränkungswerte der Beschwerdegegnerin wie auch die von der Beschwerdeführerin geforderten nahe beisammen. Die zugebilligte Einschränkung von 45 % ist realistisch und trägt damit hinreichend Rechnung.

7.3.7 Unbestritten geblieben und nicht zu beanstanden ist schliesslich, dass die Beschwerdegegnerin den Bereich Verschiedenes mit 3 % gewichtete und dabei eine Einschränkung von 80 % annahm (Ziff. 6.7).

7.4 Zusammenfassend erweisen sich die von der Abklärungsperson vorgenommenen prozentualen Gewichtungen als begründet und nachvollziehbar, weswegen keine Änderung vorzunehmen und darauf abzustellen ist. Die von der Beschwerdeführerin herangezogene SAKE-Tabelle (Urk. 3) vermag am Ergebnis auch nichts zu ändern, denn diese dient der Berechnung des Haushaltschadens im Haftpflichtrecht und kann im vorliegenden Verfahren ausser Acht gelassen werden.

Aus dem Bericht der Abklärungsperson (E. 3.5) geht zudem deutlich hervor, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Überlastung als alleinerziehende und arbeitstätige Mutter diverse Haushaltstätigkeiten nicht mehr erfüllen kann, was aber invaliditätsfremd ist. So lassen sich unter anderem Hinweise finden wie "Mit den beiden Kleinkindern, dem Haushalt und der Erwerbstätigkeit sei sie an ihre Grenzen gestossen" (Urk. 8/60 Ziff. 2.5), "Versicherte bemerkte, dass sie die alltäglichen Haushaltarbeiten vor den Kindern mehrheitlich gut erledigen konnte" (Urk. 8/60 Ziff. 6.3), oder "Seit sie die Kinder habe, habe sie keine Ressourcen mehr die Kleider zu beseitigen, die Zeit fehle ihr". Dahingehend hat sich auch schon Dr. B. ___ in seinem Bericht vom 14. August 2008 (E. 3.4) geäussert.

7.5 In Würdigung dieser Umstände und in Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Haushaltklärung sich dahingehend vernehmen liess, sie habe nach der Geburt ihres zweiten Kindes die Arbeit ab Oktober 2007 auf ein Pensum von 40 % reduziert, besttigt sich auch die ursprünglich von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Qualifikation der Beschwerdeführerin als 40 % Erwerbstätige und zu 60 % im Haushalt Tätige.

In Annahme der für die Beschwerdeführerin vorteilhafteren Gewichtung ohne Mitwirkungspflicht ihres Ex-Partners, besteht somit eine Einschränkung in der Haushaltstätigkeit von 22.4 %, was einen Teilinvaliditätsgrad von rund 13.44 % (60×0.224) bei einem Pensum von 60 % im Haushalt respektive von 8.96 % (40×0.224) bei Annahme einer Haushaltstätigkeit von 40 % ergibt.

8. Ausgehend von der Annahme der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin sei als 60 % Erwerbstätige und zu 40 % im Aufgabenbereich Tätige zu qualifizieren, resultiert nach Addition der Teilinvaliditätsgrade von 16.66 % im Erwerbsbereich (E. 6.3) und von 8.96 % im Haushaltbereich (E. 7.5) ein Gesamtinvaliditätsgrad von gerundet 26 % und mithin kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Auch beim von der Beschwerdegegnerin ursprünglich festgelegten Anteil von 40 % im Erwerbs- und von 60 % im Haushaltbereich lässt sich kein rentenbegründender Invaliditätsgrad ermitteln (13 %, Urk. 2 S. 2). Die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin erweist sich somit als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

9. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Marc-Antoine Kämpfen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.